

Grundsteuerreform

Informationen zum Erinnerungsschreiben

Wer erhält ein Erinnerungsschreiben?

Grundsätzlich erhalten alle ein Erinnerungsschreiben, die bisher noch keine Grundsteuererklärung abgegeben haben, obwohl sie hierzu verpflichtet sind.

Es kann auch sein, dass Sie ein Erinnerungsschreiben erhalten haben, obwohl Sie eine Grundsteuererklärung bereits abgegeben haben. Dies kann verschiedene Ursachen haben (siehe unten „Ich habe ein Erinnerungsschreiben erhalten, obwohl ich eine Grundsteuererklärung abgegeben habe. Was ist zu tun?“).

Ich habe die Grundsteuererklärung noch nicht abgegeben. Was ist zu tun?

Bitte geben Sie schnellstmöglich Ihre Grundsteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt ab. Schließlich sieht die bundesweit geltende Abgabenordnung im Fall von Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe von Grundsteuererklärungen grundsätzlich – wie bei allen Steuern – eine Reihe möglicher Sanktionsmaßnahmen vor, zum Beispiel Verspätungszuschläge. Die Finanzverwaltung wird hierbei jedoch auch die Tatsache berücksichtigen, dass es sich bei der Grundsteuerreform um neues Recht handelt.

Ich habe ein Erinnerungsschreiben erhalten, obwohl ich eine Grundsteuererklärung abgegeben habe. Was ist zu tun?

Da die Erinnerungsschreiben maschinell erstellt werden, können eingegangene Erklärungen ab einem bestimmten Datum für den Versand des Erinnerungsschreibens nicht mehr berücksichtigt werden. Das Datum wird im Erinnerungsschreiben angegeben. Wurde die Erklärung nach diesem Datum eingereicht, ist für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer nichts veranlasst.

Darüber hinaus kann insbesondere in folgenden Fällen – trotz einer abgegebenen Grundsteuererklärung – ein Erinnerungsschreiben an Sie versandt worden sein:

- Die Grundsteuererklärung konnte nicht richtig zugeordnet werden z. B.
 - weil darin ein falsches Aktenzeichen angegeben wurde
 - weil Grundsteuererklärungen für mehrere Objekte unter demselben Aktenzeichen abgegeben wurden
 - weil lediglich für ein Objekt eine Erklärung abgegeben wurde, obwohl man mehrere Objekte besitzt
 - weil die Erklärung unter einem veralteten Aktenzeichen abgegeben wurde
 - weil die Grundsteuererklärung unvollständig ausgefüllt wurde
 - weil auf der Steuererklärung die falsche Vermögensart angegeben wurde

- Es wurde ein falscher Feststellungszeitpunkt angegeben (z. B. Stichtag 1. Januar 2023 statt richtigerweise 1. Januar 2022).

Ihnen entstehen durch das Erinnerungsschreiben keine Nachteile. Soweit Sie bereits eine Erklärung abgegeben haben, ist das im Erinnerungsschreiben angegebene Abgabedatum für Ihre Rückmeldung nicht bindend. Die Ursache für das Erinnerungsschreiben ist jedoch zu klären. Bitte prüfen Sie daher die Angaben in ihrer Grundsteuererklärung und geben Sie – falls nötig – eine neue (überarbeitete) Erklärung ab.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit schriftlich oder elektronisch (per Brief, Portal Mein-Elster) an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Außerdem steht Ihnen auch unsere Informations-Hotline zur Grundsteuer (Tel.: 089 / 30 70 00 77 (Mo.-Do.: 08:00-17:00 Uhr, Fr.: 08:00- 13:00 Uhr)) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Die Hotline ist derzeit stark frequentiert. Es kann zu längeren Wartezeiten kommen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, rufen Sie bitte zu einem späteren Zeitpunkt an oder wenden Sie sich schriftlich an das zuständige Finanzamt, um die Ursache für das Erinnerungsschreiben zu klären.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.grundsteuer.bayern.de/>

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern